

Anlage: Häufig gestellte Fragen

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Kreative, Kulturschaffende, Kulturinstitutionen, -vereine und -verbände sowie Gruppierungen, die ein Kulturprojekt mit Bezug zum Kreis Stormarn planen oder bereits begonnen haben. Der Kulturfonds ist generationsübergreifend ausgeschrieben, sodass sich Gruppierungen, die sowohl aus Erwachsenen und professionell tätigen Kulturschaffenden, als auch aus Jugendlichen bestehen, bewerben können. Co-kreative Zusammenarbeit ist wünschenswert.

Welche Projekte sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind geplante oder bereits begonnene, jedoch noch nicht abgeschlossene Kulturprojekte mit einem Bezug zum Kreis Stormarn und einer Orientierung an Demokratie und optional Medienbildung. Die Projekte können aber auch Bezug nehmen zu den Themen Digitalisierung und Transformation.

Wie hoch sind die Eigen- und Drittmittel, die eingebracht werden müssen?

Die Finanzierung muss keinen gesicherten Anteil an baren Eigen- und/oder Drittmitteln aufweisen. Eigen- und/oder Drittmittel können jedoch sehr gerne eingebracht werden. Eine Gesamtfinanzierung des Kulturprojektes durch die Fördermittel des Kulturfonds Stormarn ist möglich.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Förderung über den Kulturfonds Stormarn ausgeschlossen?

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn das sich bewerbende Kulturprojekt zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen ist und/oder keinen Bezug zum Kreis Stormarn vorweisen kann. Über das Vorliegen oder Fehlen eines Stormarn-Bezuges befindet die Fachjury aus politischen Vertreterinnen und Vertreter und professionellen Kulturschaffenden unter Berücksichtigung folgender Fragen:

- Lebt bzw. wirkt der/die antragstellenden Künstler/Künstlerin im Kreis Stormarn / leben bzw. wirken die antragstellenden Künstlerinnen und Künstler im Kreis Stormarn?
- Beschäftigen sich die Inhalte des Kulturprojektes mit dem Kreis Stormarn, z.B. mit seiner Kultur, Geschichte oder (Natur-)Orten im Kreis?
- Kommt das Kulturprojekt den in Stormarn lebenden Menschen zugute?

Bis wann müssen im Falle einer positiven Förderentscheidung die bewilligten Fördermittel verausgabt sein?

Die bewilligten Fördermittel sollten bis zum **31.03.2027** ausgegeben sein. Der Mittelabruf ist bis zum 23.11.2026 möglich. Geben Sie Ihre voraussichtliche Zeitplanung bitte detailliert im Maßnahmen- und Zeitplan an.

Für die Antragsstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Ausgefülltes Formblatt inkl.:

- Projektidee/-skizze
- geschätzter Maßnahmen- und Zeitplan (inkl. Meilensteine)
- Angaben zu Antragstellerinnen und Antragsteller inkl. Bankverbindung
- Geschätzter Kosten- und Finanzierungsplan
- Geplante Öffentlichkeitsarbeit

- Optional bei bereits begonnenem Projekt: kurze Übersicht über bisherige Projektergebnisse.

Wie und bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Antragsschluss für die einzureichenden Anträge ist der 17.05.2026. Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular und ggf. weitere Unterlagen sind per E-Mail an kultur@kreis-stormarn.de (Betreff: Kulturfonds Stormarn) oder in Ausnahmefällen postalisch einzureichen. Andere Wege der Antragsstellung sind ausgeschlossen. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit des eingereichten Projekts. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Kann ich mich vor der Antragstellung vom Stabsbereich beraten lassen?

Mithilfe dieser Frage- und Antwortseite soll eine ausgiebige individuelle Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller obsolet werden. Wir hoffen, damit alle ihre Fragen im Vorfeld bereits beantworten zu können. Sollten Sie dennoch weiteren Beratungsbedarf haben, können Sie sich gern per Mail an kultur@kreis-stormarn.de wenden – hierüber erhalten Sie auch einen ggf. benötigten telefonischen Termin.